

- Beschlusvorlage
 Berichtsvorlage
 ffentliche Sitzung
 nicht-ffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschu	Bildungs-, Kultur- und Sportausschu	09.09.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschu	Haushalts- und Finanzausschu	11.09.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschu		17.09.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		25.09.2002

Inhalt:

Satzung zur Aufhebung der Satzung ber die Schulspeisung fr Schlerinnen und Schler an Schulen in Trgerschaft des Landkreises Uckermark (DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001)

Wenn Kosten entstehen: keine zustzlichen

Kosten z.Z. ca. 9 T€ Zuschu/Jahr	Haushaltsstelle Gr. 13000 u. 57500	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfgung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfgung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Hhe zur Verfgung:			

Beschlusvorschlag:

Der Kreistag beschliet die Satzung zur Aufhebung der „Satzung ber die Schulspeisung fr Schlerinnen und Schler an Schulen in Trgerschaft des Landkreises Uckermark“ (DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001)

zustndiges Amt:

Schulverwaltungsamt

Falke

Amtsleiter

Rudick

Dezernentin

Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Amt

Name

Unterschrift

I i. A. Hampke

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschu	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlus- vorschlag	Abweichender Beschlus (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	09.09.02						
HFA	11.09.02						
KA	17.09.02						
KT	25.09.02						

Begründung der Vorlage:

Durch die Änderung des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12.04.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung ist eine Satzung zur Schulspeisung nicht mehr vorgesehen und somit eine Regelung der Höhe des Elternanteiles an den Kosten der Schulspeisung nicht mehr erforderlich.

Die gesetzliche Aufgabe des Schulträgers besteht nunmehr darin, für Schüler bei bestehendem Bedarf eine warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen bereitzustellen, welches durch private Anbieter auf vertraglicher Grundlage erledigt wird. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß besonders Schüler in der Sek. I-Stufe, aber zunehmend auch Grundschüler, immer weniger das jeweilige Angebot des Schulträgers nutzen.

Gegenüber den Anbietern waren bisher noch geringe bzw. keine Zuschüsse durch den Landkreis Uckermark als Schulträger zu zahlen, da mit der Schulspeisungssatzung Höchstbeträge des Elternanteils (Primarbereich 1,80 €/Portion, Sek. I-Bereich 2,10 €/Portion) feststanden. Diese Höchstbeträge wurden vom vorgegebenen Rahmen der häuslichen Ersparnis für ein Mittagessen in Höhe von 2,66 €/Portion (lt. Sachbezugsverordnung) abgeleitet.

Gegenwärtig werden durch die Anbieter Portionen in Abhängigkeit von der Schulform und zusätzlichen Leistungen zu einem Preis von 1,28 - 2,56 €/Portion bereitgestellt. Weiterhin nahmen im Schuljahr 2001/2002 täglich ca. 400 Schüler von den ca. 12.700 Schülern an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit in Anspruch.

Ein gesetzlicher Auftrag zum Erlaß einer Schulspeisungssatzung besteht nicht mehr, wodurch Zuschußzahlungen als freiwillige Leistung zu bewerten sind und auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler dem Kreistag nur die Aufhebung der Schulspeisungssatzung empfohlen werden kann. Der sehr angespannten Haushaltssituation wird dadurch auch Rechnung getragen.

Anlage

Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Schülerspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“ (DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 5 und 29, Abs. 2, Ziff. 9 der „Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO)“ vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung am 25.09.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“, DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“ tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Prenzlau, den2002

Prenzlau, den 2002

Klemens Schmitz
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages